

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2010	1 - 10	6033.15

Studienbüro

22.02.2010

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Internationales Bauwesen  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BI)**

**Vom 19. Februar 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Bauwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von internationalen Bauaufgaben vermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium baut auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten auf. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben auch im Ausland zu lösen. <sup>3</sup>Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Neben den technischen, juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. <sup>3</sup>Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen bei deutschen Studierenden die Sprachkenntnisse in Englisch erweitern und ausländischen Studierenden das Studium in Deutschland erleichtern.
- (4) <sup>1</sup>Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Auslandspraktikum im dritten Semester. <sup>2</sup>Es soll in der Regel im Rahmen eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule absolviert werden, in dessen Rahmen auch die Masterarbeit angefertigt wird.
- (5) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen sind neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem BayHSchG:
  1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
oder  
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
  2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.

#### § 4

##### **Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
  - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

- (5) <sup>1</sup>Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangsspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Durchschnitt zwischen 2,6 und 3,0 in den genannten Fächern erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen. <sup>4</sup>Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. <sup>6</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. <sup>7</sup>Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>In den ersten beiden Semestern werden Lehrinhalte vermittelt. <sup>2</sup>Das dritte Semester beinhaltet ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Praktikum im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden, das im Ausland zu absolvieren ist, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mindestens 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 6

### Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
  2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
  4. den Ausbildungsplan für das Praktikum
  5. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
  6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
  7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. <sup>3</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist im Studienbüro einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens drei Monate nach Beginn des dritten Studiensemesters begonnen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den ersten beiden Semestern.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Frist von dem/der Studierenden aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird ihm/ihr von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

## § 10

### Förderung besonders leistungsfähiger Studierender

- (1) <sup>1</sup>Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht für besonders leistungsfähige Studierende die Möglichkeit zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung, welches die Promotionsfähigkeit erhöhen soll. <sup>2</sup>Für Bewerberinnen oder Bewerber, die dieses Kompetenzfeld wählen wollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in dem berechtigenden Abschluss eine Prüfungsgesamtnote von 2,0 oder besser oder einen ECTS-Grad von A nachweisen können.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters einen schriftlichen Antrag zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung an die Prüfungskommission richten.
- (4) <sup>1</sup>Sie müssen mit ihrem Antrag die individuelle Ausgestaltung des Kompetenzfeldes in einer schriftlichen Projektskizze darlegen und der Prüfungskommission ergänzend zur Genehmigung vorlegen. <sup>2</sup>Die Projektskizze beinhaltet eine Erläuterung der geplanten Untersuchungen im Umfang von etwa einer DIN A4-Seite. <sup>3</sup>Die Projektskizze ist durch zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Bauingenieurwesen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule zu befürworten, welche die für das Kompetenzfeld Forschung zugelassenen Studierenden während des gesamten Masterstudiums als Mentoren begleiten.
- (5) <sup>1</sup>Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Antrag Pflichtmodule in einem Umfang von fünf Leistungspunkten im ersten Semester und fünf Leistungspunkten im zweiten Semester benennen, die zugunsten des Kompetenzfeldes Forschung abgewählt werden. <sup>2</sup>Die Module M2 Sprachen, M6 Internationales Baurecht sowie M14 Auslandsaufenthalt dürfen nicht abgewählt werden. <sup>3</sup>Die abzuwählenden Module müssen aus unterschiedlichen Kompetenzfeldern stammen.

- (6) <sup>1</sup>Die abgewählten Module, die Themen der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2, das Praktikum und das Thema der Masterarbeit sollen in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang zueinander stehen, welcher durch die Mentoren zu überwachen ist. <sup>2</sup>Bei der Durchführung der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2 werden die Studierenden von den Mentoren im Modul M13 „Wissenschaftliches Arbeiten“ betreut. <sup>3</sup>Das Kompetenzfeld Forschung kann in jedem Semester begonnen werden.
- (7) <sup>1</sup>Studierende des Kompetenzfeldes Forschung sollen das Praktikum in einem Ingenieurbüro, einem Labor, einem Institut oder einer vergleichbaren, mit ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben betrauten Einrichtung absolvieren. <sup>2</sup>Über die Tätigkeiten während des Praktikums ist den Mentoren ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- (8) <sup>1</sup>Im Zuge der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2 müssen die Studierenden als Prüfungsleistung ihre Untersuchungsergebnisse im Kompetenzfeld Forschung in einem vollständig zweisprachig in Deutsch und Englisch erstellten wissenschaftlichen Aufsatz darlegen. <sup>2</sup>Der Fachaufsatz ist fakultätsöffentlich in einem Vortrag zu präsentieren und zu verteidigen. <sup>3</sup>Die Bewertungen von Aufsatz und Vortrag bilden mit einer Gewichtung von 70/30 die Endnote der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2.

## § 11

### Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

## § 12

### Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. <sup>2</sup>Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. <sup>3</sup>Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerszusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.“

## § 13

### Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 14

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 15

### In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang Internationales Bauwesen aufnehmen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Internationales Bauwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BI) vom 07. März 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 01, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010.

Nürnberg, 19. Februar 2010  
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 04, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage**

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-voraus-s.	End-noten bildend	Gewich-tung	Leis-tungs-Punkte
<b>Kompetenzfeld Soziales</b>								
<b>M1</b>	<b>Führungskompetenz</b>							<b>5</b>
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	2	
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	3	
<b>Kompetenzfeld Sprachen</b>								
<b>M2</b>	<b>Sprachen</b>							<b>5</b>
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP;mdIP	nein	ja	3	
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP;mdIP	nein	ja	2	
<b>Kompetenzfeld Projektmanagement</b>								
<b>M3</b>	<b>Operations Research</b>							<b>5</b>
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	5	
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü					
<b>M4</b>	<b>Projektleitung</b>							<b>5</b>
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
<b>Kompetenzfeld Wirtschaft und Recht</b>								
<b>M5</b>	<b>Bauwirtschaft</b>							<b>5</b>
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
<b>M6</b>	<b>Internationales Baurecht</b>							<b>5</b>
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
<b>Kompetenzfeld Technik</b>								
<b>M7</b>	<b>Vertiefte Berechnungsverfahren</b>							<b>5</b>
M7.1	Tragwerke und Modellbildung	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M7.2	Baudynamik und erdbebensicheres Bauen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
<b>M8</b>	<b>Ressourcenschonendes Bauen</b>							<b>5</b>
M8.1	Georisiken im Bauwesen	2	SU, Ü	schrP;mdIP;PStA	nein	ja	2	
M8.2	Life Cycle Analysis / Nachhaltigkeit	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
<b>M9</b>	<b>Spezielle Bauweisen</b>							<b>5</b>
M9.1	Seil- und Glagtragwerke	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M9.2	Bauwerke aus Massenbeton	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
<b>M10</b>	<b>Ingenieurbauwerke</b>							<b>5</b>
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	schrP/mdIP;PStA	nein	ja	3	
M10.2	Tunnel und Staubauberke	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
<b>M11</b>	<b>Globale Wasserwirtschaft</b>							<b>5</b>
M11.1	Wasserressourcen-Management	2	SU, Ü	schrP;mdIP;PStA	nein	ja	3	
M11.2	Wassertechnologie in ariden Gebieten	2	SU, Ü	schrP;mdIP;PStA	nein	ja	2	
<b>M12</b>	<b>Verkehrssystemplanung</b>							<b>5</b>
M12.1	Mobilitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP;mdIP;PStA	nein	ja	2	
M12.2	Intermodale Schnittstellen im Verkehr	2	SU, Ü	schrP;mdIP;PStA	nein	ja	3	
<b>Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)</b>								
<b>M13</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>							<b>10</b>
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	nein	ja	5	
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA,Kol	nein	ja	5	
<b>Kompetenzfeld Auslandserfahrung</b>								
<b>M14</b>	<b>Auslandsaufenthalt</b>							<b>30</b>
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol	nein	ja	2	2
M14.2	Praktikum		Pr			nein	0	8
M14.3	Masterarbeit			MA		ja	20	20
	<b>SWS</b>	<b>50</b>				<b>Leistungspunkte</b>		<b>90</b>

1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Näheres regelt der Studienplan.

### Erläuterungen der Abkürzungen:

AS = Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten  
Kol = Kolloquium  
LV = Lehrveranstaltung  
MA = Masterarbeit  
mdIP = mündliche Prüfung  
Pr = Praktikum  
PStA = Prüfungsstudienarbeit  
S = Seminar  
schrP = schriftliche Prüfung  
SU = seminaristischer Unterricht  
SWS = Semesterwochenstunden  
Ü = Übung  
WA = wissenschaftlicher Aufsatz  
, = und (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)  
/ = oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)  
; = und/oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)